

Jahrg. 1917.



31. August 1917
Blatt 37.

Grottfauer Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich einmal.
Preis pro Vierteljahr 1 M.,
durch die Post bezogen 1,20 M.

Grottkau, den 18. September

Anzeigen
die dreispaltige Zeile 18 Pfg. nimmt
die Geschäftsstelle, Buchdruckerei
Erich Seifert in Grottkau, entgegen

Grottkau, den 7. September 1917. Im Interesse der Kohlenersparnis werden vom 15. d. Mts. ab die **Dienststunden für sämtliche Bureaus der Kreisverwaltung auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags verlegt.** Gleichzeitig mache ich bekannt, daß der **mündliche Verkehr mit dem Publikum** nur noch in der Zeit von **9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags** stattfindet. Für die übrige Zeit bleiben die Bureaus für das Publikum geschlossen und werden mündliche Anfragen nicht erledigt. Hieran knüpfe ich die Bitte, auch den telephonischen Verkehr nach Möglichkeit auf die Zeit von 9 bis 1 Uhr zu beschränken und in der anderen Zeit nur in **wirklich dringenden** Fällen telephonische Anfragen hierher zu richten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben Vorstehendes **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Der Königliche Landrat. Thilo.

Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

Tausende blühender Männer haben für uns den Heldentod erlitten. Viele werden noch ihr Leben hingeben müssen, um den Vernichtungswillen unserer Feinde völlig zu brechen. Dazu kommt noch der beobachtete Rückgang der Geburtenziffer. Dieser **Gefahr dauernder Verminderung unserer Volkszahl** oder einer Verlangsamung des notwendigen Wachstums des deutschen Volkes müssen wir **rechtzeitig begegnen.**

Mehr als je braucht Deutschland eine wachsende Zahl an Menschen. Wir benötigen sie zur Sicherung gegen äußere Feinde, wie zur Erfüllung großer Kulturaufgaben.

Fürsorge für unseren Nachwuchs und Gesunderhaltung einer möglichst großen Zahl der Geborenen ist daher von größter Bedeutung.

Noch immer gehen jährlich in Deutschland von 1000 geborenen Kindern rund 150 im ersten, sowie zahlreiche Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahr zugrunde.

Täglich sterben in Deutschland durchschnittlich fast 1000 Säuglinge und Kleinkinder, insgesamt rund 363 000 jährlich.

An der Erhaltung unserer Jugend, dieses wertvollsten Gutes unseres Volkes, mitzuarbeiten, sollten alle deutschen Männer und Frauen mit Freuden bereit sein.

Zur Gewinnung von Mitteln für die Durchführung eines umfassenden Säuglings- und Kleinkinderschutzes hat sich am 21. Juni 1916 unter der Schutzherrschaft unserer Kaisertochter, Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Viktoria Luise zu Braunschweig **Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz** gebildet.

Die Gründung eines Landesausschusses für Preußen ist unter dem Ehrenvorsitz des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers in Berlin erfolgt. In den einzelnen Provinzen üben Provinzialausschüsse die eigentliche Tätigkeit aus.

Die in Preußen aufgebrauchten Beträge sollen grundsätzlich in Preußen verwendet und den Provinzen soll der in ihnen gesammelte Betrag größtenteils belassen werden, um damit Bestrebungen der Organisation möglichst zu fördern.

An alle Bewohner Schlesiens geht die herzlichste und dringende Bitte, das große, der Erhaltung unserer Jugend und der Zukunft unseres gesamten Volkstums dienende Werke zu unterstützen.

Möge jeder nach seinen Kräften geben und so mitarbeiten an der **Macht und Größe, der Wohlfahrt und Sicherheit unseres deutschen Vaterlandes.**

Der Ausschuß des Kreises Grottkau:

Herr Amtsvorsteher Bläschke. Frau Wachtmeister Bussé. Fräulein Ilse von Falkenhausen. Herr Erzpriester Gansse. Herr Pfarrer Gast. Herr Amtsvorsteher Hillebrandt. Herr Pfarrer Ihmann. Fräulein Schulvorsteherin Knittel. Frau Mühlenbesitzerin Dr. Cohn. Herr Kreisschulinspektor Krause. Frau Fabrikdirektor Kurt. Frau Lehrer Larisch. Frau Amtsrichter Münch. Frau Müller von Klobuczinski. Frau Rittergutsbesitzer Nacken. Frau Rittergutsbesitzer Neugebauer. Frau Amtsvorsteher Prescher. Frau Hegemeister Niesel. Frau Sanitätsrat Niemer. Frau Rittergutsbesitzer Scholz, Jaurig. Frau Generaldirektor Sommer. Herr Pastor Spengler. Frau Landrat Thilo. Fräulein Träutler. Herr Pfarrer Wersch. Herr Kreisarzt Dr. Willführ. Frau Inspektor Winkler. Herr Landrat Thilo.

Grottkau, den 5. September 1917. Vorstehenden Aufruf bringe ich den Bewohnern des Kreises zur Kenntnis mit der Bitte, Geldbeträge für die Durchführung des Säuglings- und Kleinkinderschutzes nach Kräften zu spenden. Die Bezirksdamen des Vaterländischen Frauenvereins werden sich der Sammlung unterziehen und Zeichnungslisten mit sich führen. Die Sammlung wird in den nächsten Tagen erfolgen. Der eigentliche Opfertag ist am 20. September am Geburtstage der Frau Kronprinzessin. An diesem Tage findet in Grottkau auch eine Straßensammlung statt, die durch Schülerinnen der höheren Töchterschule vorgenommen werden wird. Für geleistete Spenden wird dieses Mal eine besondere Gegengabe in Form von Abzeichen oder Postkarten nicht gegeben. Die Herren Geistlichen, Lehrer und Ortsvorsteher bitte ich gleichfalls, die Sammlung nach Kräften zu unterstützen. Die gesammelten Beträge sind bis zum 1. Oktober an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen, welche auch zur Empfangnahme von Einzelspenden berechtigt.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Bestätigt:

Als Gemeindegeschäfte der Wirtschaftsbefitzer August Langs in Schwertsheide.

Auszug aus den amtlichen Verlustlisten,

enthaltend die aus dem Kreise Grottkau stammenden verwundeten pp. Krieger.

Verlustliste 1555: Unteroffizier Heinrich Bienert, Königsdorf, leicht verwundet. Hermann Bolke, Grottkau, leicht verwundet.

Verlustliste 1556: Karl Herrmann, Magwitz, leicht verwundet. Gefreiter Paul Lehnert, Satteldorf, leicht verwundet. Georg Schubert, Niklasdorf, vermisst.

Verlustliste 1562: Paul Bönisch, Tiefensee, leicht verwundet. Leutnant d. R. Erich Gabierisch, Ottmachau, bisher vermisst in Gefangenschaft. Josef Hoffmann, Sorgau, leicht verwundet.

Verlustliste 1565: Unteroffizier Josef Wagner, Gauers, leicht verwundet.

Verlustliste 1567: Gefreiter August Brier, Halbendorf, gestorben infolge Krankheit.

Verlustliste 1569: Joseph Förster, Ottmachau, gefallen. Otto Haase, Ottmachau, leicht verwundet.

Verlustliste 1570: August Schröter, Würben, leicht verwundet.

Verlustliste 1571: Franz Niems, Woitz, gefallen.

Verlustliste 1577: Unteroffizier Paul Schmidt, Petersheide, schwer verwundet.

Verlustliste 1578: Paul Barnert, Koppendorf, leicht verwundet bei der Truppe.

Verlustliste 1580: Wilhelm Scholz, Deutsch Leippe, gefallen. Richard Schubert, Lobebau, leicht verwundet.

Verlustliste 1581: Karl Stenzel, Magwitz, gefallen.

Verlustliste 1587: August Neumann, Weidich, leicht verwundet.

Grottkau, den 4. September 1917.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrages erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrages, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreisen (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte (§ 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1, kostenlos erhältlicher Postkartenvordrucke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

§ 2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralausfunksstelle weiter zu melden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralausfunksstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in **Urschrift** weiter geleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle **unmittelbar** gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

§ 3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) für **technische, landmännische und Bureau-Angestellte** haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände“. Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkarten-Vordrucke **einmal wöchentlich** so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem **Freitag früh** bei der Zentralauskunftsstelle **eintreffen**.

§ 4. Die **Zentralauskunftsstellen** haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1, weiter zu leiten und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden **Donnerstag und Montag früh eintreffen**. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in **Urschrift** weiter gesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

§ 5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bezw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist **Fehlanzeige** zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind in Urschrift weiterzugeben.

§ 6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen **weitere Aufschlüsse** zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

§ 7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten **Frauenarbeitsmeldestellen** umfassen.

Insofern Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 11. Februar 1916 — Hf, Hg Nr. 17 561 — wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 19. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General. v o n H e i n e m a n n, Generalleutnant.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 581).

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt keinesfalls überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und -Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlages für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise

estgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Die weitere Durchführung der Verordnung wird dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Er kann insbesondere allgemeine Grundsätze über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gänseteile und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse aufstellen und den Verkehr mit Gänsen nach Maßgabe des § 8 regeln.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung:
Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Freiherr von Falkenhäusen.

Der Minister
des Innern.

In Vertretung:
Drews.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammer (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen).

Zu § 1.

Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die Kommunalverbände die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

Zu § 2.

Innerhalb des Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln zwischen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen keiner Genehmigung.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisezwecken in Anspruch genommen werden. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen und dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie rechtzeitig zum Ankeimen gebracht werden können.

Zu § 2 Abs. 4.

Wenn es aus besonderen Gründen unbillig erscheinen sollte, einen Lieferungsvertrag zu genehmigen, obgleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, so ist zur Verfassung der Genehmigung die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Freiherr von Hammerstein.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage:
Dr. Maubach.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes

geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkesabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,53 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockentartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6. Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. In Vertretung: v o n B r a u n.

Bekanntmachung

der Reichsbeleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscherverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche.

Vom 25. August 1917.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speisewagenbetrieben und dergl. wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, beschlagnahmt. Das Gleiche gilt von der im Besitze von Wäscherverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

§ 2. Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge -decken und -laken, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tisch- und -decken, Wirtschaft- und Scheuertücher.

§ 3. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 5. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscherverleihgeschäfte, wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeanordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erklärt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortrierbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8. Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe, d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Belöstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9. Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldefarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldefarten nicht vermerkt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Grottkau, den 13. September 1917. Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden weise ich an, den Bedarf an Meldefarten bei mir binnen 8 Tagen anzumelden.

Der königliche Landrat. Thilo.

Anordnung.

Die Anordnung der Provinzialstelle vom 29. August über die Genehmigung zum Absage von Obst tritt mit Ablauf des 16. September 1917 außer Kraft. An ihre Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

I. Die nach § 2 der Verordnung des königlichen Landesamtes für Gemüse und Obst auszustellenden Beförderungsscheine müssen den amtlichen Stempel der Provinzialstelle für Gemüse und Obst und die Unterschrift des Ausstellers des Beförderungsscheines tragen.

II. Beförderungsscheine dürfen ausstellen:

1. die für jeden Kreis im Kreisblatt bekannt gegebenen Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
2. die von den Kreisstellen für Gemüse und Obst bezeichneten und ebenfalls im Kreisblatt bekannt zu machenden Ortsbehörden (Amtsvorsteher, Guts- oder Gemeindevorsteher) des Absendungsortes, diese aber

- nur, wenn das Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen unterstellt sind, versandt wird,
3. die Kreisstellen für Gemüse und Obst,
 4. die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau, Neumarkt 1—8.
- III. Die Behörden und Beauftragten, welche die Beförderungsscheine auszustellen haben, sind an die Weisungen der Provinzialstelle über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung von ihnen zu erteilen ist, gebunden.
- VI. Wer die Genehmigung zum Absatz von Äpfeln, Birnen, Pflaumen oder Zwetschen nachsucht, hat anzugeben, um welche Mengen und Arten es sich handelt. Bei Äpfeln und Birnen ist anzugeben, zu welcher Gruppe der Höchstpreisverordnung vom 26. Juli 1917 sie gehören.
- V. Die von dem Antragsteller zu entrichtende Gebühr für den Beförderungsschein beträgt bei Versendungen
- | | |
|-------------------|--------|
| bis zu 2 Zentnern | 20 Pf. |
| " " 10 " | 30 " |
| " " 30 " | 40 " |
| von mehr als 30 " | 50 " |

Breslau, den 12. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Grottkau, den 14. September 1917. Vorstehende Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Anordnung vom 29. v. Mts., deren Bestimmungen mit dem Ablauf des 16. September außer Kraft treten, ist im Kreisblatt Seite 333 abgedruckt. Die Namen der Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst sind im gleichen Kreisblatt Seite bekannt gegeben. Die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sind zur Ausstellung der Beförderungsscheine nicht befugt. In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, ersuche ich, sich an die Beauftragten oder an mich zu wenden.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 13. September 1917. Seitens der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau sind folgende Personen ermächtigt, im hiesigen Kreise Obst aufzukaufen und wegen Lieferung Verträge zu schließen:

John in Grottkau,	Richter aus Glas,
Pachel in Dittmachau,	Rusche aus Glas,
Förster in Klein Zindel,	Dieze aus Breslau,
Bomke aus Glas,	Kretschmer aus Reisse,
Wärtsch aus Tepliwoda,	Kaluschte aus Lobedau,
Ochsmann aus Tepliwoda,	Birch aus Klodebach,
Taur aus Tepliwoda,	Rünfler aus Oberneuland.
Pabel aus Glas,	

Alle diese Personen sind mit einer Ausweiskarte der Provinzialstelle für Gemüse und Obst versehen, die sie auf Verlangen vorzeigen müssen.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Gemeindevorsteher, Interessenten an die Genannten zu verweisen.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 11. September 1917. Aus dem Bereiche des Oberbefehlshabers Ost werden der Kammer demnächst 500 junge Fohlen, also wahrscheinlich Absatzfohlen überwiesen werden. Nach den bisher aus dem Osten kommenden Transporten zu urteilen, dürften es nur warmblütige, zum Teil Fohlen von den Militärpferden, zum Teil von den Einwohnerpferden Rußlands sein. Sie werden ohne jede Gewähr abgegeben, der Preis sich etwa auf durchschnittlich 350 Mk. stellen. Meldungen von Kauflustigen sind baldigst an den Kreisausschuß zu richten.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Die vom Vaterländischen Frauenverein in Oppeln eingerichtete Säuglingspflegeschule ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 25. Juli 17 — M 1944 II — als Säuglingspflegeschule im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Vorschriften im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917 anerkannt worden.

Zugleich ist die Säuglingspflegeschule in Oppeln für die aus ihrer hervorgehenden Prüflinge als Prüfungsstelle im Sinne des § 2 A a O zugelassen worden.

Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind der Regierungs- und Medizinalrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der leitende Arzt der Säuglingspflegeschule und der Direktor der Hebammenlehranstalt Dr. Scheffzel in Oppeln ernannt worden.

Oppeln, den 10. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Die übertragbare Ruhr.

In letzter Zeit hat die übertragbare Ruhr nicht unerheblich zugenommen und es sind auch bereits verschiedene Todesfälle vorgekommen.

Die Krankheit wird nicht durch verdorbene Nahrungsmittel oder durch den Genuß rohen Obstes hervorgerufen. Es sind jedoch diese beiden Ursachen häufig die Veranlassung von Durchfällen und diese Durchfälle machen den menschlichen Körper geeigneter für die Ansteckung mit den Erregern der übertragbaren Ruhr.

Die übertragbare Ruhr ist eine sehr ansteckende Krankheit. Am gefährlichsten sind die Darmentleerungen der Kranken und die damit beschmutzten Gegenstände. Man mache daher die Darmentleerungen unschädlich durch sofortiges Übergießen mit reichlich Kaltmilch (1 Liter gelöschter Kalt wird mit 3 Liter Wasser angerührt). Kommen die Krankheitserreger in Nahrungsmittel hinein z. B. Milch, so können auch diese die Krankheit weiterverbreiten.

Die Erkrankung an Ruhr kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Ansteckungstoffes zum Ausbruch. Die Krankheit setzt meist plötzlich ein und beginnt mit heftigen Leibschmerzen, Durchfällen und quälenden Drang zur Stuhlentleerung. Die Leibschmerzen haben in der Regel an beiden Seiten des Leibes, in der Herzgrube und in der Magenegend ihren Sitz und steigern sich zuweilen zu heftigen Koliken. Die Stuhlentleerungen sind dünn, anfangs wässrig, werden sehr bald schleimig, wie gequollene Sagokörner oder Froschlaich, und bluthaltig. Bei reichlichem Blutgehalt sehen sie dunkelrot aus (rote Ruhr), zuweilen sind sie nur blutig gestreift. In späterer Zeit mischt sich Eiter statt des Blutes dem Schleim bei. Die Zahl der Stuhlentleerungen kann 20—30 und mehr an einem Tage betragen. Die Menge jeder einzelnen Entleerung ist außerordentlich gering. Sehr quälend und schmerzhaft ist der fast ununterbrochene Stuhlbrand, von welchem die Kranken sehr angegriffen zu werden pflegen.

Jeder, der an ruhrverdächtigen Erscheinungen erkrankt, suche sobald wie möglich Behandlung in einem Krankenhause. Es ist dies nicht nur in seinem eigensten Interesse, sondern auch die Rücksicht auf seine Mitmenschen erfordert es. Gerade diejenigen, die aus Leichtsinne oder aus Angst in ihren Wohnungen geblieben sind, haben am meisten zur Verbreitung der Ruhr beigetragen.

Man esse alle Speisen — auch Milch und Obst — in Ortschaften, wo Ruhr herrscht, soweit möglich nur gekocht.

Vor und nach jeder Mahlzeit, nach jeder Benutzung des Abortes wasche man sich sorgfältig die Hände. Ich erwarte, daß die Bevölkerung des Kreises die vorstehenden von dem Herrn Kreisarzt verfaßten Ratsschlüsse in ihrem eigensten Interesse befolgt.

Gleichzeitig mache ich auf die Meldepflicht noch besonders aufmerksam.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Magistrate ersuche ich, vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Grottkau, den 12. September 1917.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 5. September 1917. Die Magistrate und die Herren Amtsvorsteher werden an die baldige Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. November 1912 — Kreisblatt 1912, Stück 48 —, betreffend **Einreichung der Nachweisung über topographische Veränderungen in der Zeit vom 1. September 1916 bis dahin 1917** behufs Berichtigung der Meßtischblätter, hiermit erinnert.

Der Königliche Landrat. Thilo.

Grottkau, den 12. September 1917. Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 11. Juni d. J. — Stück 25 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß ein dem Lademeister Otto Klose in Ottmachau gehöriger Ziegenbock, Schlefische Rasse, weiß, 9 Monate alt, bis Frühjahr 1918 neu gekört worden ist.

Das Sprunggeld (Mindestbedagelb) ist auf 0,50 Mark festgesetzt worden.

Der Magistrat Ottmachau hat die Körgebühren von 1 Mark einzuziehen und **innen 14 Tagen** an die hiesige Kreisfommunalkasse abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 12. September 1917. **Beschaffung von Milchkannen.** Die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage, an Kommunalverbände, Molkereien und **einzelne Milchlieferer Milchkannen** zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben, da die Fabriken mit Heereslieferungen stark beschäftigt sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Siebente Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von **Mittwoch, den 19. September, bis**
Donnerstag, d. 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Zeichnungsstelle, die bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4½%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unvorlosenen Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs

Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
" 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird. 97,80 Mk.,
" 4½% Reichsschatanweisungen 98,— Mk.,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5proz. Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beliehen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.,
20% " " " " 24. November " "
25% " " " " 9. Januar n. J.,
25% " " " " 6. Februar " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen

jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage an-

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mk. 2,—, die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mk. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mk. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW. 68, Dranienstr. 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgereichten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 56 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere **drei Pfund für den Tag**; für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je fünfzig Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder fäugende Zuchtsauen und an Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwiesen oder freizugeben:

1. für die in Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an zur Zucht verwendete Ziegenböde und Schafböde während der Deckzeit, Hafer zuzuwiesen oder freizugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdefütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskanzler. J. W.: von Waldow.

Grottkau, den 14. September 1917. Die Ortsbehörden haben vorstehende Verordnung alsbald den Tierhaltern zur Kenntnis zu bringen. Soweit zur Verfütterung von Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, ist auf den von den Tierhaltern zu stellenden schriftlichen Anträgen die Richtigkeit der Angaben von der Ortsbehörde nach genauer Prüfung zu bescheinigen.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit ermächtigt, Schrottkarten im Rahmen des vorstehend angegebenen bzw. genehmigten Verbrauchs auf Antrag auszustellen. Die genehmigten Mengen sind in die Selbstversorgerliste (Mahlkartenausgabeliste) in Spalte 12 (Bemerkung) unter Angabe des Datums einzutragen. Die Anordnung betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger (Kreisblatt 1917, Seite 280 ff.), ist zu beachten. Bemerkt wird, daß das Quetschen von Hafer oder Gerste genau wie das Schrotten zu behandeln ist, also auch zum Quetschen eine Schrottkarte erforderlich ist. Den Mühlen ist hiervon zwecks Beachtung Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Thilo, königlicher Landrat.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-
gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden
Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder
von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1) für Weißkohl | 4,— Mf. | 4,20 Mf. |
| 2) für Dauerweißkohl vom
1. Dezember 1917 ab | 5,— Mf. | 5,25 Mf. |
| 3) für Rotkohl | 7,50 Mf. | 7,85 Mf. |
| 4) für Dauerrotkohl vom
1. Dezember 1917 ab | 9,— Mf. | 9,45 Mf. |
| 5) für Wirsingkohl | 7,— Mf. | 7,35 Mf. |
| 6) für Dauerwirsingkohl vom
1. Dezember 1917 ab | 8,50 Mf. | 8,90 Mf. |
| 7) für rote Speisemöhren und
längliche Karotten | 7,— Mf. | 7,35 Mf. |
| 8) für gelbe Speisemöhren | 5,— Mf. | 5,25 Mf. |
| 9) für kleine runde Karotten | 12,— Mf. | — |
| 10) für Zwiebeln lose
bis 31. Oktober 1917 | 11,— Mf. | 11,50 Mf. |
| vom 1. Novbr. 1917 ab | 11,50 Mf. | 12,— Mf. |
| vom 1. Dez. 1917 ab | 12,— Mf. | 12,50 Mf. |
| vom 1. Januar 1918 ab | 13,— Mf. | 13,50 Mf. |
| vom 1. Februar 1918 ab | 15,— Mf. | 15,50 Mf. |
| vom 1. März 1918 ab | 17,— Mf. | 17,50 Mf. |
| 11) für Grünkohl
bis 30. November 1917 | 7,50 Mf. | 7,85 Mf. |

vom 1. Dez. 1917 ab 8,50 Mf. 8,90 Mf.
vom 1. Januar 1918 ab 10,— Mf. 10,50 Mf.
Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 2 Gramm für
das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Han-
delsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Für das Einmieten wird dem Anbauer
vergütet:

1) bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse
bis 30. November 1917 1,— Mf.

bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6
genannten Gemüse bis 31. De-
zember 1917 1,— Mf.

und vom 1. Januar 1918 ab
je Monat und Zentner 0,50 Mf. mehr,

2) bei dem zu Ziffer 7—9 genannten
Gemüse bis 30. November 1917 0,50 Mf.

und vom 1. Dezember 1917 ab
je Monat und Zentner 0,25 Mf. mehr.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 10. September
1917 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1917. Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende. von Tilly.

Anordnung,

über die Kartoffelversorgung im Kreise Grottkau im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom
28. Juni 1917 — R.G.-Bl. S. 569 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts
vom 16. August 1917 — R.G.-Bl. S. 713 — sowie der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle vom 25. August 1917
— H. 19900 — wird für den Kreis Grottkau folgendes anaeordnet:

§ 1. Die Versorgungsperiode umfasst für die Selbstversorger die Zeit vom 15. September 1917 bis
14. September 1918, für die Versorgungsberechtigten die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918
(46 Wochen).

§ 2. Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamts
zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes,
sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Bohn
Kartoffeln zu beanspruchen haben.

Den Selbstversorgern wird aus ihren Vorräten **dis auf weiteres** belassen:

a) ein Fünftel des Ernteertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste
durch Schwund.

**Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind, oder die eine
Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.**

b) als **Eigendbedarf des Kartoffelerzeugers** und seiner Wirtschaftsangehörigen (nach dem Maßstab
von 1½ Pfund pro Tag und Kopf für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918)
5,50 Zentner für den Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen,

c) der **Saatgutsbedarf** in Höhe von 40 Zentner für das ha der Kartoffelanbaufläche.

§ 3. Die versorgungsberechtigte Bevölkerung hat bis auf weiteres Anspruch auf eine durchschnittliche
Wochentopfmenge von 7 Pfund, zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwund-
verluste, unter Wegfall der bisherigen Schwerarbeiterzulage.

§ 4. Die Abgabe und der Bezug von Kartoffeln an und durch die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist **nur gegen Bezugsschein**, oder ortsbehördliche Bescheinigung, oder Kartoffelkarten gestattet.

Der Bezugsschein wird durch die Ortsbehörde auf die nach § 3 zulässige Verbrauchsmenge für jede versorgungsberechtigte Person ausgestellt. **Die eventl. vorhandenen Vorräte an Kartoffeln sind anzurechnen.**

Der Bezugsschein ist mit Vor- und Zunamen der versorgungsberechtigten Person, und mit dem Dienststempel der Ortsbehörde zu versehen. **Ohne Namen und Dienststempel ist der Bezugsschein ungültig.**

§ 5. Auf Grund des Bezugsscheines können die Kartoffelmengen, auf die der Bezugsschein lautet, von jedem beliebigen Kartoffelerzeuger im Kreise Grottkau bezogen werden.

Bei Abgabe der Kartoffeln hat der Kartoffelerzeuger den Bezugsschein abzunehmen, auf der Rückseite des Scheines seinen Namen zu vermerken und den Schein **sorgfältig** aufzubewahren, damit er sich jederzeit über die Lieferung ausweisen kann. Die Bezugsscheine werden **l. Z.** eingefordert werden.

§ 6. Mittellose Bezugsschein-Inhaber, die nicht in der Lage sind, die ihnen auf **einen** Bezugsschein zustehende Kartoffelmenge **auf einmal** zu erwerben, können bei der **Ortsbehörde** gegen **Abgabe der Bezugsscheine**, die Versorgung mit kleineren Mengen beantragen. Die Ortsbehörde hat dem Antrage zu entsprechen und eine Bescheinigung über entsprechende kleinere Mengen, in gewissen Zeiträumen **nur im Rahmen der Bezugsschein-Menge**, zu erteilen und den Kartoffelerzeuger, bei dem der Bezug erfolgen soll, in der Bescheinigung namentlich zu bezeichnen. Auf dem **Bezugsschein, der in diesem Falle bei der Ortsbehörde zu verbleiben hat**, ist auf der Rückseite zu vermerken, über welche Mengen Einzelbescheinigungen erteilt worden sind und bei welchem Erzeuger die Mengen angewiesen sind.

Die Bezugsscheine, auf Grund deren Einzelbescheinigungen erteilt werden, sind **die der Ortsbehörde sorgfältig** aufzubewahren, bis deren Einforderung von hier aus erfolgt.

Die Magistrate können, wenn der Kartoffelbezug in Pfunden beim **Kleinhändler** erfolgen soll, gegen Abforderung der Bezugsscheine auch Kartoffelkarten im Rahmen der Bezugsscheine ausgeben. In diesem Falle können die Ortsbehörden die abgenommenen Bezugsscheine zum Ankauf der Kartoffeln für die Kleinhändler benutzen.

§ 7. Die Bedarfsgemeinden sind zur sachgemäßen Einlagerung der Kartoffeln **unter Zuziehung von Sachverständigen** verpflichtet. Wo das Einkellern bei den Verbrauchern üblich ist, erscheint es zweckmäßig, die Einkellerng zu fördern, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

In Kellern und Kellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingeforderten — sind unter ständiger **Kontrolle von Sachverständigen** zu halten.

§ 8. Die **Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Kreise Grottkau ohne Genehmigung des Landrats ist **verboten**.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 569 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. **Diese Anordnung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.** Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung vom 4. September 1916 — Kreisblatt 1916 Seite 282 — außer Kraft. Grottkau, den 13. September 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Grottkau. Thilo.

Grottkau, den 13. September 1917. Die **Ortsbehörden** haben vorstehende Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bedarf an Bezugsscheinen für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist seitens der **Ortsbehörde** **sofort, spätestens bis zum 20. September cr.** hierher anzuzeigen.

Wegen Lieferung von Kartoffeln mache ich folgendes bekannt:

1. Lieferung verlesener Kartoffeln.

(Als verlesen gelten gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte (geharfte) Kartoffeln von 2,72 Zentimeter (1 Zoll) Mindestgröße.)

Im Interesse einer raschen Durchführung der Wintereindeckung werden in Gemäßheit des § 8, Abs. 2 der Verordnung vom 19. März 1917 für jeden in der Zeit vom 15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 50 Pfg. als Schnelligkeitsprämie außer dem Höchstpreise gewährt.

Ferner wird für jeden in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember 1917 zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln eine **Anfuhrprämie** gewährt und zwar in Höhe von 5 Pfg. für jeden angefahrenen Kilometer. Die Entfernung bestimmt sich vom Hof des Erzeugers bis zur Verladestelle, jedoch

bleibt der erste Kilometer außer Anrechnung. Als Verladestelle gilt der Güterbahnhof (auch bei Kleinbahnstationen), bei Schiffsoverladung die Anlegestelle des Rahns.

Bei Benutzung der seitens der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen fällt die genannte Anfuhrprämie fort.

2. Lieferung unverlesener Kartoffeln.

(Als unverlesen gelten gute, gesunde, möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kartoffeln, ohne Rücksicht auf ihre Größe.)

Bei Lieferung unzerlesener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises um 80 Pfennig für den Zentner ein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu 1.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Thilo, Königlichcr Landrat.

Anordnung,

betreffend Führung von Kartoffellisten.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569) wird auf Anordnung der Reichskartoffelstelle für den Kreis Grottkau folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, über seine geernteten Kartoffelmengen eine Kartoffelliste nach folgendem Muster zu führen und auf Verlangen der Ortspolizei- oder Ortsbehörde, den Gen darmen und den Beauftragten des Kommunalverbandes (Kommissionäre pp.) vorzulegen.

Das Gewicht der geernteten Kartoffeln ist schon während der Ernte, und zwar vom 15. September 1917 ab, fortlaufend festzustellen und täglich in die Kartoffelliste einzutragen.

In welcher Weise die Gewichtsfeststellung geschieht, Anwendung bestimmter Einheitsmaße (Kasten, Körbe, Säcke) in denen die Kartoffeln geerntet werden —, bleibt dem einzelnen Kartoffelerzeuger überlassen. Er ist dafür verantwortlich, daß das Gewicht genau festgestellt wird.

Gemeinde		Kommunalverband	
----------------	--	-----------------------	--

Aufzeichnungen

(Kartoffelliste)

Des Landwirts _____

Es wurden von mir geerntet:

Am	Kasten mit	Körbe mit	Säcke mit	Zusammen		Bemerkungen
	je Pfund Zahl	je Pfund Zahl	je Pfund Zahl	3tr.	Pfd.	

§ 2. Für jedes Gut ist eine besondere Liste zu führen.

§ 3. Bei der **Wintereinlagerung** der Kartoffeln, insbesondere in Mieten, ist ebenfalls das **Gewicht** der eingemieteten Mengen **vorher genau** festzustellen und in die Kartoffelliste einzutragen.

§ 4. Der Kartoffelerzeuger hat die Kartoffelliste am **6. Oktober 1917** abzuschließen. Dort, wo noch nicht geerntete Flächen vorhanden sind, sind die noch nicht geernteten Kartoffeln von dem Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bisher festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen oder es ist durch Probeordnungen der voraussichtliche Ertrag möglichst **genau** zu errechnen und in die Kartoffelliste vor dem Abschluß einzutragen. Die so schätzungsmäßig festgestellten Mengen sind in der Kartoffelliste in Spalte „Bemerkungen“ **als solche** zu bezeichnen.

§ 5. Der Kartoffelerzeuger hat die so abgeschlossene und aufgerechnete Liste noch am 6. Oktober 1917 der Ortsbehörde des Wohnortes abzuliefern.

§ 6. Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingehenden Kartoffellisten einer Nachprüfung zu unterziehen und nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Listen **sosort** von dem Kartoffelerzeuger richtig stellen zu lassen.

Die am 6. Oktober etwa nicht eingesandten Listen sind **sosort** einzufordern.

Die Schlußzahlen der Listen sind in eine Gemeindefliste nach folgendem Muster einzutragen. Die Gemeindefliste ist aufgerechnet mit den Kartoffellisten der einzelnen Kartoffelerzeuger an den Kreisamtschuß Grottkau pünktlich bis zum 20. Oktober 1917 einzureichen.

Gemeinde-Bezirk
Guts-

Zusammenstellung (Gemeindeliste)

der Kartoffellisten der Kartoffelerzeuger.

Folde. Nr.	Namen der Kartoffelerzeuger	Stand der Kartoffelerzeuger	Die in der Zeit vom 15. 9. 1917 bis einschl. 5. 10. 1917 ermittelte Ernte- menge (einschl. der geschätzten, etwa noch nicht geernteten Mengen.) (Spalte 5 der Kartoffellisten.)		Bemerkungen
			Ztr.	Pfd.	

§ 7. **Zu widerhandlungen** gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 17 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Versteckhalten, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. September 1917 in Kraft.

Grottkau, den 10. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau. Thilo, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 10. September 1917. Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Formulare zu den Aufzeichnungen (Kartoffellisten) und Zusammenstellungen (Gemeindelisten) sind in der Seifert'schen Buchhandlung hier vorrätig.

Die Ortsbehörden haben bis zum 25. September 1917 an Kreisaußschuß zu berichten, daß sie sich überzeugt haben, daß sämtliche Kartoffelerzeuger die Kartoffelliste angelegt haben und gemäß obiger Anordnung führen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Thilo, Königlicher Landrat.

Anordnung, betreffend die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Futterzwecken durch nichtselbstversorgungs- berechtigte Personen.

Auf Grund der §§ 48, 57, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Grottkau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1, 11 bis 23 der Anordnung, betreffend Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, vom 25. Juli 1917 finden auch auf die Verarbeitung (Verschrotung) von Hafer und Gerste zu Futterzwecken durch solche Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstversorgung nicht zusteht, denen aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futterzwecke überwiesen worden ist.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Grottkau, den 13. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau. Thilo, Königlicher Landrat.

Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesizers Klose in Striegendorf, der Wirtschaftsbesizerin Maria Reichmann in Woig und des Stellenbesizers Theodor Hoppe in Richtenberg ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Gemäß § 4 der Satzung vom 13. November 1916 ordnen wir an:

Der Auftrieb und der Verkauf von Schweinen (Ferkeln) im Gewicht über 20 kg auf allen Wochen- und Viehmärkten der Provinz Schlesien sind verboten. Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Gewicht eines Schweines sich innerhalb der zugelassenen Gewichtshöchstgrenze von 20 kg hält, steht in Zweifelsfällen dem den betreffenden Markt beaufsichtigenden beamteten Tierarzt zu.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1917 (H. M. Bl. S. 26) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 a unserer Satzung vom 13. November 1916, sowie auf Grund der Paragraphen 12, 15 b und 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 und 4. November 1915 strafbar.

Breslau, d. 19. April 1917. Provinzial-Gleichstelle für die Provinz Schlesien. Abteilung B, Viehhandelsverband.

Grottkau, den 11. September 1917. In nächster Zeit finden wieder Körungen von Bullen und Ziegenböcken statt. Die Gemeindevorstände weise ich an, dies in den Gemeinden bekannt zu machen und etwaige Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, wo Körungen vorzunehmen sind, haben mir **spätestens bis zum 5. Oktober 1917** die Namen der Bullen- und Ziegenbockbesitzer und die Zahl der zu förrenden Bullen und Ziegenböcke anzuzeigen.

Ich bemerke, daß demnächst erst wieder im Frühjahr 1918 Körungen stattfinden werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Thilo, Königl. Landrat.

Grottkau, den 8. September 1917. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Vierteljahr des Steuerjahres 1917 **bis zum 20. d. Mts. bestimmt** einzureichen und dazu nur die neuen Formulare zu verwenden.

Die Listen für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark sind mit A, diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark mit B zu bezeichnen. Jede Liste ist für sich abzuschließen und es ist die **Bescheinigung auf dem Titelblatt** derselben **sorgfältig auszuführen**. Die **Schlusssummen** der Spalten 10, 11, 13 und 14 der einzelnen Zu- und Abgangslisten und der Abgangslisten über Steuerabgänge im Rechtsmittelverfahren nach Muster 1 sind in die Spalten 4, 5, 9 und 10 der Zusammenstellungen der Zugänge nach Muster 2 bzw. in die Spalten 4, 5, 8 und 9 der Zusammenstellungen der Abgänge nach Muster 3 zu übertragen. Demnächst sind diese Spalten sorgfältig aufzurechnen und es sind die Bescheinigungen auf den Titelblättern der Zusammenstellungen ordnungsmäßig auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen. Gleichzeitig sind auch in die Zusammenstellungen der Abgänge nach Muster 3 die Abgänge aufzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren entstanden sind. Diese Listen sind hier aufgestellt worden und werden den Ortsbehörden in Kürze zugehen. Letztere haben die Hebebücher zu berichtigen und die Bescheinigung auf dem Titelblatt der Listen unterschriftlich zu vollziehen.

Zusammenstellungen sind jedoch nur dann anzufertigen, wenn in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke mehrere Zu- und Abgangslisten vorhanden sind. Ist nur eine Zu- oder Abgangsliste aufgestellt worden, so ist diese **ohne Zusammenstellung** einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu den Zusammenstellungen nach Muster 2 und 3 sind von den Ortsbehörden bei mir anzufordern.

Den Zusammenstellungen nach Muster 2 und 3 sind die Listen A und B, die Zusammenstellungen nach Muster 1, und die etwa dort befindlichen Abgangsbelege nach Muster XXV b beizufügen.

Die Spalten 15 der Zu- und Abgangslisten sind genau so auszufüllen, wie dies hier seinerzeit in den Kontrollauszügen geschehen ist.

Abgangslisten für solche Steuerpflichtige, welche sich im Kriegsdienst befinden, sind nicht einzureichen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Thilo, Königl. Landrat.

Anordnung.

Im Anschluß an unsere Anordnung vom 4. September 1917 bestimmen wir hiermit auf Grund der §§ 4 und 9 der Satzungen des Schlesischen Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 folgendes:

Der Ankauf von **Ferkeln und Schweinen, ohne Rücksicht auf das Gewicht**, die nicht zur Zucht oder Weitermast verwendet werden, ist nur den mit einer besonderen Ausweiskarte des Schlesischen Viehhandelsverbandes versehenen Personen gestattet.

Alle von solchen Personen aufgekauften Schweine sind dem Oberaufkäufer des Kreises, in denen der Ankauf erfolgt ist, abzuliefern.

Abatz 3 des § 9 der Satzungen bleibt unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Vieheinkaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 7. September 1917.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes. Der Vorsitzende. Tiebel.

Grottkau, den 15. September 1917. Die Herbstferien werden für sämtliche Volksschulen des hiesigen Kreises wie folgt festgesetzt:

Schulschluß: Donnerstag, den 27. September 1917.

Schulanfang: Montag, den 22. Oktober 1917.

Während der Ferien sind evtl. Reparaturen an Gebäuden und am Inventar auszuführen.

Die Schulleiter sind von vorstehender Verfügung sofort in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat. T h i l o.

Anordnung.

I. In Ausführung einer vom Landesfleischamt mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volks- ernährung getroffenen Anordnung bestimmen wir unter Bezugnahme auf die Anordnung der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien vom 30. August 1917 auf Grund des § 4 der Satzung für den Schlesischen Viehhandelsverband vom 13. November 1916 folgendes:

§ 1. Ferkel und Läufer Schweine im Lebendgewicht über 25 kg, die nicht zur Zucht oder zur Weitermast innerhalb der Provinz Schlesien Verwendung finden sollen, dürfen nur an den Viehhandelsverband oder die von diesen zugelassenen mit besonderen Ausweiskarten versehenen Händler verkauft oder geliefert werden.

§ 2. Zum Verkauf von Zuchtschweinen und von Läufern zu Mastzwecken ist in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Landrats des Kreises erforderlich, in dem der Wohnsitz des Verkäufers liegt. Zum 5. eines jeden Monats ist dem Viehhandelsverband eine Liste der erteilten Genehmigung einzureichen. Der Viehhandelsverband verzichtet bis auf weiteres auf die Befugnis zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung hinsichtlich solcher Schweine.

II. In Ausübung der uns vom Landesfleischamt mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erteilten Ermächtigung setzen wir auf Grund des § 4 der Satzung folgende Höchstpreise fest:

§ 1. Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht

1. bis zu 30 Pfund darf ein Preis von 1,60 Mk. für das Pfund Lebendgewicht,

2. von mehr als 30 bis zu 50 Pfund Lebendgewicht darf ein Preis von 1,20 Mk. für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

§ 2. Soweit Läufer Schweine über 50 Pfund Lebendgewicht nicht zu Zuchtzwecken gehandelt, sondern zum Weiterverkauf als Futter Schweine oder zur unmittelbaren Abschachtung von dem Viehhandelsverband übernommen werden, dürfen nur die Preise der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) Anlage Spalte 2b bezahlt werden.

Der Höchstpreis dieser Schweine im Lebendgewicht von 50 bis 100 Pfund beträgt also in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 69 Mk., im Regierungsbezirk Liegnitz 71 Mk.

Dieselben Höchstpreise gelten für solche Schweine im Lebendgewicht von 100 bis 140 Pfund (also 69 Mk. bezw. 71 Mk. für 50 kg.)

Für solche Schweine, die schwerer sind als 140 Pfund, bleibt es bei den bisherigen Höchstpreisen (also bei Schweinen bis zu 85 kg 69 Mk. bezw. 71 Mk. für 50 kg, über 85 kg 74 Mk. bezw. 76 Mk. für 50 kg.)

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 4. September 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien. Abt. B, Viehhandelsverband. T i e b e l, Vorsitzender.

Verzeichnis der auf unserem Lager noch vorrätigen Lebens- und Futtermittel pp.

Bestellungen sind stets an den Kreisausschuß in Grottkau einzureichen.

b. Futtermittel:

Geflügel-Backfutter, Preis pro Zentner 25,50 Mk.

Anßerdem werden Bestellungen entgegengenommen auf demnächst eintreffende Waren:

a. Lebensmittel:

Marmelade.

Rübensirup.

Grottkau, den 10. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. T h i l o, Königlicher Landrat.

Grottkau, den 18. Juli 1917. Der Vaterländische Frauenverein eröffnet wiederum eine **Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke und eine Mutterberatungsstelle**. Die Sprechstunden finden für die beiden Arten der Ratsuchenden jede Woche einmal und zwar abwechselnd statt.

Fürsorgearzt ist der Kreisarzt Dr. Willführ. Die Sprechstunden finden im Kreiskrankenhaus statt, und zwar an jedem Donnerstag, vormittags von 8—9 Uhr. Am kommenden Donnerstag ist Sprechstunde für Lungenkranke.

In der Fürsorgestelle werden die dieselbe Auffuchenden untersucht und ihnen die erforderlichen Ratschläge. unentgeltlich erteilt.

Eine ärztliche Behandlung findet in der Fürsorgestelle nicht statt.
Namens des Vaterländischen Frauenvereins und des Ortsausschusses des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose
Die Vorsitzende. Frau Landrat Thilo.

Der zweite diesjährige Lehrgang zur Herstellung von
Obst- und Gemüse-Dauerwaren
an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Grottkau findet
am 20. und 21. September
statt. Anmeldungen nimmt die Vorsteherin jederzeit entgegen. Gebühren für die Teilnahme sind nicht zu entrichten.
Beginn nachmittags 2 Uhr.

Landwirtschaftliche Winterschule zu Reisse

Bei genügender Teilnehmerzahl soll Ende Oktober ein Lehrgang abgehalten werden. Anmeldungen sind umgehend zu richten an

Direktor Gottschalg.

4 prima schwarzbunte, sprungfähige
Zuchtbullen

aus alter Ostfriesen-Stammherde hat preiswert abzugeben
Wirtschaftsamt Koppitz O.-S.
Montz.

Zugelaufen: eine Hündin (Doggenart.)
Amtsvorstand Koppitz.



Violenen, Viola, Violinbogen,

in allen Preislagen, Violinkasten, Saiten, Stege, Wirbel,
Seitenhalter, Bogenhanre, Stimmpfeifen, Stimmgabeln,
Kolophonium, empfiehlt

Erich Seifert, Buchhandlung Grottkau.

**Zurück-
gekehrt.
Dr. Schubert.**

Jagdverpachtung.

Die Gesamtjagdnutzung der Gemeinde
Altgrottkau von etwa 1100 ha
Grundfläche mit einigen Waldparzellen,
geteilt in drei selbständige Jagdbe-
zirke, wird

Mittwoch, d. 19. September d. Js.
nachmittags um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Kubon'schen Gasthause hier selbst
öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen haben vom
30. August bis einschl. 13. September
öffentlich ausgelegen und werden im
Termin nochmals bekannt gemacht
werden.

Altgrottkau, 14. Sepbr. 1917.

Der Jagdvorsteher.
Brockt.

**Kaufe jeden Posten
Obst und Gemüse**

zu festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen.

Paul Schiersch,

Brieg, Bez. Breslau.

Genehmigung zum Groß-
handel ist vorhanden.

Bezugsscheine

für Bekleidungs- und Wäsche-Geschäfte
sind zu haben in der Buchhandlung von
Erich Seifert, Grottkau.

Landwirtschaftliche Formulare :: und Rechnungs-Bücher ::

als:

Geld-Rechnungen, Monats-Rechnungen,
Getreide-Journale, Tagelohn-Register,
Tagelohn-Bücher, Ziegelei-Rechnungen,
Vieh-Rechnungen, Zuchtvieh- und Jung-
vieh-Register, Wirtschafts-Tagebücher,
== Brennerei-Rechnungen, usw. ==

werden sauber und preiswert angefertigt in der

Buchdruckerei Erich Seifert

Ring 1. :: Grottkau :: Ring 1.